

Hinweise zur Waffenhandelserlaubnis

Gemäß § 21 Waffengesetz bedarf derjenige, der gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schusswaffen oder Munition u. a. ankaufen, vertreiben, anderen überlassen oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermitteln will (Waffenhandel), der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird erteilt durch die sog. **Waffenhandelserlaubnis**.

Die Waffenhandelserlaubnis wird durch den in der Stadt Melle wohnhaften Antragsteller mit dem vorgeschriebenen **Antragsformular** (Muster lt. WaffVwV · V II 1 Anlage 6) beim Ordnungsamt der Stadt Melle beantragt.

Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular beizufügen sind folgende Unterlagen:

⇒ **Fachkundenachweis** (§ 22 Waffengesetz, §§ 15,16 AWaffV)

Prüfungsträger ist die Oldenburgische Industrie- u. Handelskammer, Moslestr. 6, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441/2220-305

⇒ **Auszug aus dem Gewerbezentralregister**

Beantragung durch den Antragsteller beim Einwohnermeldeamt der Wohnortgemeinde

⇒ **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes**

Beantragung durch den Antragsteller bei dem für ihn zuständigen Finanzamt

Die Prüfung der **persönlichen Zuverlässigkeit** des Antragstellers wird von der Stadt Melle durchgeführt.

Die Waffenhandelserlaubnis wird nur für die Waffen und die Munition erteilt, wofür auch die erforderliche Fachkunde nachgewiesen wird.

Die **Gebühr** für die Erteilung einer Waffenhandelserlaubnis liegt nach dem Gebührenverzeichnis zum Waffengesetz zur Zeit im Rahmen von 102,26 EUR bis 2.556,46 EUR.

Zusätzliche Hinweise:

Bei Fragen zu den baulichen Voraussetzungen der Verkaufs- u. Lagerräume wenden Sie sich bitte an das Bauamt.

Bevor das Waffenhandelsgewerbe eröffnet wird, muss dieses durch den Antragsteller bei seiner Wohnortgemeinde angezeigt werden.